



Auslaufmodell
Gemische mit alten
Piktogrammen.

Die Maschine läuft weiter

GEFAHRSTOFFRECHT Was bei der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische an neue Erkenntnisse angepasst wurde.

Die Änderungen des global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen (UN-GHS) werden von der Europäischen Union mit einer zeitlichen Verzögerung von zwei Jahren durch Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 (CLP - Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) eingeführt. Die Änderungen der 4. Ausgabe 2011 des UN-GHS soll nun im ersten Quartal 2013 mit der 4. CLP-ÄndV (4. ATP) verbindlich gemacht werden. Zu den wichtigsten Änderungen ist folgendes anzumerken:

Korrosiv gegenüber Metallen (H 290)
(Art. 23 f), Anhang I Nr. 1.3.6)
Verpackungen von Stoffen/Gemischen, die nur korrosiv gegenüber Metallen sein

können (H 290), aber nicht gegenüber der Haut und/oder den Augen, und die fertig zum Verbrauch durch den Endverbraucher verpackt sind, brauchen nicht mit dem Piktogramm „ätzend“ (GHS05) gekennzeichnet zu werden.

Angepasst werden vor allem die Kennzeichen. Die wichtigste Änderung betrifft Spraydosens.

Kennzeichnung von Innenverpackungen größer gleich zehn Milliliter
(Anhang I Nr. 1.5.2.4)

Wenn der Stoff beziehungsweise das Gemisch für wissenschaftliche Untersuchungen und Entwicklungen oder Qua-

litätsanalysen verwendet werden soll, reicht eine Kennzeichnung mit dem Produktidentifikator und gegebenenfalls den Piktogrammen GHS01, GHS05, GHS06 und/oder GHS08 aus. Dabei ersetzen GHS06 und GHS08 die Piktogramme GHS01 und GHS05.

Chemisch instabile Gase (H 230, H 231) (Anhang I Nr. 2.2)

In der Gefahrenklasse „entzündbare Gase“ gibt es zwei neue Gefahrenkategorien:

- „chemisch instabile Gase Kategorie A“ und
 - „chemisch instabile Gase Kategorie B“.
- Chemisch instabile Gase dürfen (wie chemisch instabile explosive Stoffe) im öffentlichen Verkehr aber nur unter sehr restriktiven Auflagen befördert werden (vgl. Absatz 2.2.2.2.1 ADR).

Nicht entzündbare Aerosole (H 229) (Anhang I Nr. 2.3)

Nicht entzündbare Aerosole werden zur Zeit unter dem Gefahrenhinweis H280 eingestuft, aber neu in die Gefahrenklas-

Änderungen bei akut giftigen Stoffen und Gemischen

| Element | Kategorie 1 | Kategorie 2 | Kategorie 3 | Kategorie 4 |
|---|---|---|--|---|
| Sicherheitshinweise - Reaktion (dermal) | P302+P350352 P310 P322321 P361+P363364 | P302+P350352 P310 P322321 P361+P363364 | P302+P352 P312 P322321 P361+P363364 | P302 + P352 P340312 P322321 P362+P363364 |



KÖNNEN UNSMAL

glauben, dass Sie hier die besten Azubis finden.

Die Nachwuchsinitiative „Hallo, Zukunft!“ hilft Ihnen, qualifizierte Auszubildende für Ihr Unternehmen zu finden. Präsentieren Sie sich beim Nachwuchs der Verkehrs-, Transport- und Logistikbranche. Treten Sie in direkten Kontakt mit Schülern.

Mehr Infos unter www.hallo-zukunft.info

Schirmherr








Unterstützt von



DEINE ZUKUNFT IN VERKEHR UND LOGISTIK.

Änderungen bei Aerosolen

| Element | Kategorie 1 | Kategorie 2 | Kategorie 3 |
|---|--|--|---|
| Gefahrenpiktogramm |  |  | - |
| Signalwort | Gefahr | Achtung | Achtung |
| Gefahrenhinweis(e) | Extrem entzündbares Aerosol Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten | Entzündbares Aerosol Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten |
| Sicherheitshinweise | P210, 211, 251, 410, 412 | P210, 211, 251, 410, 412 | P210, 251, 410, 412 |
| Kennzeichnung gemäß RL 75/324/EWG (vgl. Anhang II Nr. 2.11 CLP) | Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. | Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. | Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Enthält x Massenprozent entzündliche Bestandteile. |
| Gefahrzettel (falls nicht LQ) |  |  |  |
| Bem.: Level gemäß FM Global Datasheet 7-31 (betr.iff Lagerung) | 3 | 2 | 1 |

se „Aerosole“ als neue Gefahrenkategorie 3 aufgenommen. Darum heißt die Gefahrenklasse 2.3 auch nicht mehr „entzündbare Aerosole“, sondern nur noch „Aerosole“.

Akut giftige Stoffe und Gemische

(Anhang I Tab. 3.1.3)

Hier gibt es die folgenden Änderungen, wie auf Seite 30 abgebildet.

Hautätzende und hautreizende Stoffe und Gemische

(Anhang I Tab. 3.2.5)

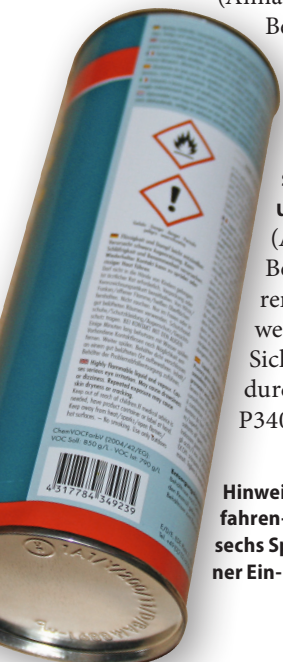
Bei Stoffen der Kategorie 2 kommt bei den Sicherheitshinweisen Reaktion der P364 hinzu.

Haut- und atemwegsensibilisierende Stoffe und Gemische

(Anhang I Tab. 3.4.7)

Bei atemwegsensibilisierenden Stoffen beziehungsweise Gemischen wird der Sicherheitshinweis P285 durch P284, P341 durch P340, bei den hautsensibilisierenden Stoffen wird der Sicherheitshinweis P307 durch P308, P309 durch P308 ersetzt.

Hinweisfülle: Piktogramme, Gefahren- und Sicherheitshinweise in sechs Sprachen auf UN-zugelassener Ein-Liter-Flasche Aceton.



sierenden Stoffen wird P363 durch P362 und P364 ersetzt.

Keimzellmutagene, karzinogene und reproduktionstoxische Stoffe und Gemische

(Anhang I Tab. 3.5.3, 3.6.3 und 3.7.3)

P281 wird durch P280 ersetzt.

Spezifisch zielorgantoxische Stoffe/ Gemische (einmalige Exposition)

(Anhang I Tab. 3.8.4)

Der Sicherheitshinweis P307 wird durch P308, P309 wird durch P308 ersetzt.

Gefahrenhinweise – H-Sätze

(Anhang III)

Es gibt folgende drei neue H-Sätze:

- H229: betrifft Aerosole (siehe d))

- H230 und H231: betrifft chemisch instabile Gase.

P-Sätze (Anhang IV)

Es gibt den folgenden neuen P-Satz: P364. Der Wortlaut der P-Sätze 223, 244, 251, 284, 301, 310, 311, 312, 340 und 352 wurde geändert.

Fristen

Die Änderungen der 4. CLP-ÄndV müssen grundsätzlich für Stoffe ab 1. Dezember 2014 und für Gemische ab 1. Juni 2015 angewendet werden.

Schon in der Pipeline

Doch die Maschine läuft weiter: Die Änderungen für die 5. Ausgabe 2013 des

Kategorie 3



Spraydosen der neuen Kategorie 3 müssen nicht mit Piktogramm „Flamme“ gekennzeichnet werden.



Gefahrstoffsymbolik: Wird nur ein Piktogramm verwendet, müssen die anderen ungültig gemacht werden.

UN-GHS und damit für die 5. CLP-ÄndV („5. ATP“) 2015 stehen jetzt schon fest. Die „Highlights“:

a) Oxidierende Feststoffe: Test

(Anhang I Nr. 2.14.2)

Zusätzlich zum Test O.1 wird ein Test O.3 eingeführt mit anderen Referenzstoffen und Mischungsverhältnissen.

b) P-Sätze (Anhang IV)

Der Wortlaut der folgenden 24 P-Sätze wird geändert, zum Teil nur minimal: 210, 220, 231, 234, 240, 241, 242, 243, 263, 282, 283, 313, 314, 315, 334, 353, 372, 375, 381, 401, 406, 407, 420 und 502.

In einigen Fällen wird die Zuordnung H-/P-Sätze geändert.

Das UN-GHS enthält auch Vorgaben für das Sicherheitsdatenblatt. Diese wurden in der EU bekanntlich nicht in der CLP-Verordnung, sondern in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) übernommen. Hier gibt es einige Änderungen in den Abschnitten 11 (toxikologische Informationen) und 13 (ökotoxikologische Informationen).

Alle Gefahren- und Sicherheitshinweise des GHS hat das Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin aufgelistet: www.baua.de > Publikationen GHS-02

Norbert Müller

öbuv Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg